

Name und Anschrift des Antragstellenden:

Stadt Schwedt/Oder
Fachbereich 5
Standesamt
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
16303 Schwedt/Oder

Telefon

E-Mail

Anmeldung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

Ich melde die Abgabe einer Erklärung zur Änderung meines Geschlechtseintrags und meiner Vornamen an:

Anmeldende Person:

Familienname, Geburtsname: _____

Vorname(n): _____

Geburtstag und Geburtsort: _____

Familienstand:

– ggf. Eheschließungstag und -ort: _____

– ggf. Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft:

Änderungswunsch:

Ich habe die Hinweise zu dieser Anmeldung (auf Seite 2) zur Kenntnis genommen.

Der Geschlechtseintrag zu meiner Person im Personenstandsregister entspricht nicht meiner Geschlechtsidentität. Ich beabsichtige daher folgende Erklärung abzugeben:

Geschlecht: _____

Vorname(n): _____

Eine Ausweiskopie habe ich dieser Anmeldung beigelegt.

Datum, Unterschrift des Antragstellenden

Hinweise:

1. Diese Anmeldung gilt nur für volljährige, nicht unter Betreuung stehende Personen.
Bei minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Personen bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem Standesamt Schwedt/Oder (standesamt.stadt@schwedt.de).
2. Nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag – Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) vom 19. Juni 2024 kann die bisherige Eintragung durch eine andere Angabe (männlich, weiblich oder divers) ersetzt oder auch ganz weggelassen werden. Dies erfolgt in zwei Schritten: Zunächst muss die erklärende Person die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen mindestens drei Monate vor der eigentlichen Erklärung beim Standesamt anmelden (§ 4 SBGG). Erst danach erfolgt die eigentliche Erklärung (§ 2 SBGG).
3. Nach Ablauf von drei Monaten nach der Anmeldung kann die Person gegenüber dem Standesamt erklären, den Geschlechtseintrag in den Personenstandsregistern zu ändern. Wird die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben, wird die Anmeldung gegenstandslos (§ 4 Satz 2 SBGG). Eine beabsichtigte Erklärung ist dann erneut anzumelden.
Der Zeitraum zwischen Anmeldung und Abgabe der Erklärung dient als Überlegungs- und Reflexionsfrist.
4. Eine Änderung des Geschlechtseintrags ist nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Anpassung der Vornamen möglich, die dem gewählten Geschlecht entsprechen müssen.
Bei der Wahl der Vornamen darf deren Anzahl nicht verändert werden. Das Selbstbestimmungsgesetz ermöglicht nur deren Anpassung an den gewählten Geschlechtseintrag.
Das Hinzufügen oder Ablegen eines Vornamens ist nicht vorgesehen.
Geschlechtsneutrale Vornamen dürfen beibehalten werden (§ 2 Abs 3 SBGG).
5. Die Anmeldung muss bei dem Standesamt erfolgen, bei dem später auch die Erklärung über den Geschlechts- und Vornamenswechsel abgegeben werden soll. Sie kann grundsätzlich bei jedem deutschen Standesamt vorgenommen werden.
Wirksam wird die später abgegebene Erklärung durch Zugang beim zuständigen Standesamt. Dies ist i.d.R. das Standesamt, welches das Geburtenregister führt.
Weitere Zuständigkeiten ergeben sich aus § 45b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG).
6. Das Verfahren nach dem SBGG ist gebührenpflichtig.